

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Juli 2014

Nr. 64/2014

Inhalt:

**Ordnung
zur
Änderung
der**

Prüfungsordnung

**für den
Bachelorstudiengang**

Wirtschaftsinformatik

**mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vom 10. Juli 2014

**Ordnung
zur
Änderung
der
Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
der
Universität Siegen**

Vom 10. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, hat die Universität Siegen folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Siegen vom 08. Mai 2008 (AM 27/2008) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt aktualisiert:
 - I. Allgemeines
 - § 1 Ziele des Studiums
 - § 2 Zugang zum Studium und Dauer des Studiums
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten
 - § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
 - § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
 - § 7 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke
 - § 8 Familienschutzvorschriften, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
 - § 9 Bestehen und Nichtbestehen
 - § 10 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
 - § 11 Wiederholung von Prüfungen
 - § 12 Zusatzleistungen
 - § 13 Prüfungsausschuss
 - § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
 - II. Bachelor-Prüfung
 - § 16 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
 - § 17 Umfang der Bachelor-Prüfung
 - § 18 Bachelor-Seminar
 - § 19 Bachelor-Projektarbeit
 - III. Schlussbestimmungen
 - § 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
 - § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 27 Geltungsbereich
 - § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
 - Anhang : Modulübersicht Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
2. Die Worte „*Bachelor Studiengang*“ werden ersetzt durch „*Bachelorstudiengang*“.
 3. Die Worte „*Bachelor Studium*“ werden ersetzt durch „*Bachelorstudium*“.
 4. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „*gründlichen*“ durch „*grundlegenden*“ ersetzt.
 5. § 2 wird umbenannt in „*Zugang zum Studium und Dauer des Studiums*“.
 6. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Bachelorstudiengang hat nach § 49 Abs. 2 HG Zugang, wer die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erlangt hat. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife haben Zugang zum Studium, wenn sie eine studienangabezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Abs. 11 HG). Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzung und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt die „*Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studienangabezogenen besonderen fachlichen Eignung*“ der Universität Siegen vom 16. August 2006. Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gem. § 49 Abs. 6 HG i.V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der „*Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte*“ gem. § 49 Abs. 6 der Universität Siegen vom 31. Mai 2010.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt 6 Semester einschließlich des betrieblichen Praktikums und der Bachelor-Arbeit. Um das Studium mit dem Bachelor-Zeugnis er-

folgreich abzuschließen, sind 180 Leistungspunkte (vgl. § 4) zu erwerben. Der Studienumfang beträgt dabei insgesamt 96 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich des betrieblichen Praktikums und der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende ein Bachelorstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

7. § 4 wird umbenannt in „Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten“.
8. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) bestehen. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach den Maßgaben des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der Module sind durch Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Eine Übersicht zu den einzelnen Modulen kann dem Anhang (Modulübersicht) entnommen werden.

(2) Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse.“
9. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung festgelegt.“ durch „das der Prüfung zugrunde liegende Modul festgelegt.“ ersetzt.
10. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jedem Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen, die studienbegleitend gestellt wird. Eine Modulabschlussprüfung kann entweder aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt und kombiniert werden können. Der Prüfer bzw. die Prüferin gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Weise die Prüfung abgenommen wird; dies gilt nicht für das betriebliche Praktikum, die Bachelor-Projektarbeit und Bachelor-Arbeit. Bei bestandener Prüfung werden dem Prüfling die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben.“
11. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „in schriftlicher“ das Zeichen und das Wort „, elektronischer“ eingefügt.
12. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
13. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Eine schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt. Die Zahl „120“ wird durch „180“ ersetzt.
14. In § 5 Abs. 4 wird die Zahl „40“ durch „60“ ersetzt.
15. § 5 Abs. 5, 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten.

(6) Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Diese Meldung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling für den Bachelorstudiengang immatrikuliert ist und die Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 16) erfüllt sind. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang oder im Internet bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Anmeldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich der Prüfling schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(7) Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung, Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache statt.“

16. In § 6 werden die Absätze neu nummeriert. Absätze 1 bis 5 werden zu 3 bis 7.
17. In § 6 werden als Absätze 1 und 2 neu eingefügt:
 „(1) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen.
 (2) Für Studienleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.“
18. § 6 Abs. 4 (neu) wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Note für ein Modul entspricht der Note der Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Note der Modulabschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Punkteverteilung der Teilleistungen erfolgt.“
19. In § 6 Abs. 7 Satz 1 (neu) wird hinter den Wörtern „Die Bewertung“ eingefügt: „von Studienleistungen und“.
20. Ab § 7 wird die Nummerierung geändert. § 7 bis § 26 werden zu § 9 bis § 28. Verweise werden entsprechend geändert.
21. Als § 7 und § 8 werden neu eingefügt:

„§ 7 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 8 Familienschutzvorschriften, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BÉrzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.“

22. § 9 (neu) wird wie folgt gefasst:
 „(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist und für die Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.
 (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind, sämtliche Modulabschlussprüfungen bestanden sind, das Bachelor-Seminar, die Bachelor-Projektarbeit sowie die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und das betriebliche Praktikum mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde.“
23. § 10 (neu) Abs. 3 wird gelöscht. Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.

24. § 11 (neu) Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5. Als Abs. 1 wird neu eingefügt:
„(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ohne Einschränkung wiederholt werden.“
25. § 11 (neu) Absätze 2 (neu) und 4 (neu) werden wie folgt gefasst:
„(2) Wurde eine Modulabschlussprüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden. Das Bachelor-Seminar, die Bachelor-Projektarbeit und die Bachelor-Arbeit gemäß § 18, § 19 und § 21, können im Falle des erstmaligen Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.“
„(4) Eine Prüfung, die im letzten Versuch gemäß Absatz 2 mit "nicht ausreichend" bewertet wird und zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führt, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 zu bewerten. Die Note der Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 6.“
26. § 12 (neu) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der oder die Studierende kann sich über den Pflichtbereich hinaus weiteren Prüfungen unterziehen (Zusatzleistungen). Zusatzleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs sein.“
27. In § 12 (neu) Abs. 3 und 4 werden die Worte *„Zeugnis und Diploma Supplement“* durch *„das Transcript of Records“* ersetzt.
28. In § 13 (neu) Abs. 1 Satz 1 werden die Worte *„Fachbereichsräte der Fachbereiche“* durch *„Fakultätsräte“* ersetzt. In Satz 4 werden die Worte *„dem Fachbereich“* durch *„der Fakultät“* ersetzt.
29. § 13 (neu) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts“
30. In § 13 (neu) Abs. 4 wird das Wort *„Fachbereichen“* durch *„Fakultäten“* ersetzt.
31. In § 14 (neu) Abs. 5 wird vor das Wort *„Projektarbeit“* das Wort *„Bachelor-“* eingefügt. Das Wort *„Projektseminar“* wird durch *„Bachelor-Seminar“* ersetzt.
32. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“
(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten, sofern die Studierenden ausländischer Staaten in Abweichung von Absatz 1 hierdurch begünstigt werden.“
(3) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.“
(4) Anträge auf Anerkennung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an.“
(5) Mit seinem Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss bekannt, mit welcher Note und mit welcher Anzahl von Leistungspunkten die Leistung angerechnet wird.“
(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“
(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet, sofern Gleichwertigkeit mit der von der Prü-

funfsordnung geforderten Leistungen besteht. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.“

33. § 16 (neu) wird umbenannt in „Zulassung zur Bachelor-Prüfung“.
34. In § 16 (neu) Absatz 1 wird zwischen die Worte „zur Prüfung“ das Wort „Bachelor-“ eingefügt. Die Worte „Prüfung in einem Modulelement“ werden durch „Prüfungsleistung“ ersetzt.
35. In § 16 (neu) wird Absatz 2 gelöscht. Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.
36. § 17 (neu) wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das Bachelorstudium besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten
 1. Pflichtmodulen mit 138 Leistungspunkten,
 2. dem Bachelor-Seminar mit 6 Leistungspunkten,
 3. der Bachelor-Projektarbeit mit 18 Leistungspunkten,
 4. dem betrieblichen Praktikum mit 6 Leistungspunkten,
 5. der Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten.
 - (2) Zum Bestehen der Bachelor-Prüfung ist es erforderlich, dass
 1. alle Pflichtmodule (138 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
 2. das Bachelor-Seminar (6 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
 3. die Bachelor-Projektarbeit (18 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
 4. das betriebliche Praktikum (6 LP) mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde und
 5. die Bachelor-Arbeit (12 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.“
37. § 18 (neu) wird umbenannt in „Bachelor-Seminar“ und wie folgt gefasst:
 - „(1) Das Bachelor-Seminar ist im Fach Wirtschaftsinformatik oder Informatik zu absolvieren und wird in Form einer Seminararbeit erbracht.
 - (2) Eine Seminararbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte und das Anfertigen einer Gliederung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. Die Arbeitsergebnisse werden in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und eines Vortrages dokumentiert und zur Bewertung herangezogen.
 - (3) Für das „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Seminar erwirbt der Prüfling 6 Leistungspunkte.
 - (4) Ein erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertetes Bachelor-Seminar kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung des Bachelor-Seminars ist ausgeschlossen.
 - (5) Wurde das Bachelor-Seminar im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil eines Zweitgutachters eingeholt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note des Bachelor-Seminars wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.“
38. In § 19 (neu) werden die Absätze 2 bis 5 zu den Absätzen 3 bis 6. Als Absatz 2 wird neu eingefügt:
 - „(2) Die Bachelor-Projektarbeit ist die Bearbeitung einer praxisorientierten Lösung zu einem Problem oder einer Aufgabe in vorgegebener Zeit. Die Arbeitsergebnisse werden in Form einer Präsentation und/oder eines Projektberichts dokumentiert und zur Bewertung herangezogen.“
39. In § 19 (neu) Abs. 4 (neu) wird die Zahl „9“ durch „18“ ersetzt.
40. § 20 (neu) wird umbenannt in „Betriebliches Praktikum“ und wie folgt gefasst:
 - „(1) Während des Studiums muss ein betriebliches Praktikum von mindestens 6 Wochen absolviert werden. Das Nähere regelt eine Praktikumsordnung.
 - (2) Im Praktikum soll die bzw. der Studierende durch Mitarbeit an Projekten die üblichen Arbeitsabläufe und Aufgabenspektren in einem Unternehmen oder Betrieb kennen lernen. Die Tätigkeiten während des Praktikums sollten in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen.
 - (3) Das betriebliche Praktikum muss in einem Betrieb/Unternehmen oder in einem Forschungsinstitut durchgeführt werden.
 - (4) Das betriebliche Praktikum wird als unbenotete Studienleistungen angerechnet, wenn es von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde. Für das

mit dem Prädikat „bestanden“ bewertete betriebliche Praktikum erwirbt der Prüfling 6 Leistungspunkte.“

41. In § 21 (neu) Abs. 2 wird das Wort „Proseminar“ durch „Bachelor-Seminar“ ersetzt.
42. In § 21 (neu) Abs. 5 wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 7 und 8 Abs. 3“ in „§ 7 und § 8 Abs.1“ geändert.
43. In § 21 (neu) Abs. 9 wird als Satz 2 neu eingefügt
„Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Bachelor-Arbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben.“
44. In § 22 (neu) Abs.2 wird das Wort „Proseminar“ durch das „Bachelor-Seminar“ ersetzt. Das Wort „Projektseminar“ wird gelöscht. Der Verweis auf „§ 6 Abs. 3“ wird in „§ 6 Abs. 5“ geändert.
45. § 22 (neu) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende
 1. das Bachelor-Seminar gemäß § 18 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
 2. die Bachelor-Projektarbeit gemäß § 19 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
 3. die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 im Wiederholungsversuch nicht bestanden oder
 4. eine Prüfungsleistung zu den Pflichtmodulen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist.“
46. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wenn das Studium gemäß § 22 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Bachelor-Prüfung als bestanden. Es wird dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen ein Bachelor-Zeugnis und ein Transcript of Records (ToR) ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.“
47. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Anhang : Modulübersicht Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Module Wirtschaftsinformatik		32 SWS	63 LP
BA-WI-TM-1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-2	Betriebliche Anwendungssysteme	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-3	Design Praktikum	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-4	BA Seminar	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-5	BA Projektarbeit	6 SWS	18 LP
BA-WI-TM-6	Logistik	3 SWS	6 LP
BA-WI-TM-7	Anwendungssysteme im Unternehmen	3 SWS	9 LP
Module Informatik		30 SWS	48 LP
BA-WI-TM-8	Algorithmen und Datenstrukturen	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-9	Objektorientierung und funktionale Programmierung	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-10	Softwaretechnik I	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-11	Datenbanksysteme I	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-12	Diskrete Mathematik für Informatiker	6 SWS	9 LP
BA-WI-TM-13	Programmierpraktikum	4 SWS	9 LP
Module Betriebswirtschaftslehre		34 SWS	51 LP
BA-WI-TM-14	Buchführung und Abschluss	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-15	Kosten- und Erlösrechnung	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-16	Investition und Finanzierung	4 SWS	6 LP
BA-WI-TM-17	Produktion	4 SWS	6 LP

<i>BA-WI-TM-18</i>	<i>Ökonomische Analysen</i>	<i>6 SWS</i>	<i>6 LP</i>
<i>BA-WI-TM-19</i>	<i>Recht</i>	<i>8 SWS</i>	<i>12 LP</i>
<i>BA-WI-TM-20</i>	<i>Mathematik für Wirtschaftsinformatiker</i>	<i>4 SWS</i>	<i>9 LP</i>
Sonstige Module			
<i>BA-WI-TM-21</i>	<i>Betriebliches Praktikum</i>		<i>6 LP</i>
<i>BA-WI-TM-22</i>	<i>BA Arbeit</i>		<i>12 LP</i>

Artikel II

§ 1 Geltungsbereich

Diese Änderungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Siegen vom 08. Mai 2008 (AM 27/2008) tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 04. Juni 2014 und vom 09. Juli 2014.

Siegen, den 10. Juli 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)